
Herbert Kickl - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 3.1., Seite 19 und 20, jeweils ganze Seite

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die ÖVP stellt in ihrem Fraktionsbericht auf S 19 f „*zentrale Fragen*“. Diese Fragen habe ich durchwegs anlässlich meiner Befragung vor dem Ausschuss beantwortet (siehe etwa S 35 oder S 42 der Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung der Auskunftsperson Herbert Kickl in der 41. Sitzung vom 17. März 2021, 199/KOMM XXVII. GP - Ausschuss NR – Kommuniké).

Hätte die ÖVP das Protokoll meiner Befragung sinnerfassend gelesen oder *zumindest* anlässlich meiner Befragung im Ausschuss aufgepasst, müsste sie sich keine Fragen mehr stellen.

Ich habe ausführlich beantwortet, dass ich in meiner Funktion als Generalsekretär gemäß der Geschäftsordnung der *Freiheitlichen Partei Österreichs – Die Freiheitlichen* mit der Finanzgebarung nicht befasst war.

Dies sieht die Bundesgeschäftsordnung auch nicht vor. Darin heißt es unter Punkt 16: „*Wird (werden) über Vorschlag des Bundesparteiobermannes ein Generalsekretär (Generalsekretäre) gewählt, so ist dieser (sind diese) für die politische Koordination der Arbeiten aller hauptamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.*“

Abschließend sei bemerkt, dass die ÖVP die Finanzgebarung der FPÖ offensichtlich nicht von der Finanzgebarung der zitierten Vereine zu unterscheiden vermag, obwohl es sich dabei um verschiedene juristische Personen handelt. Dies sollte aber selbst einem juristischen Laien begreiflich sein.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 3.3., Seite 30, 3. Absatz

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Entgegen jeglicher Akten- und Faktenlage geht die ÖVP-Fraktion davon aus, dass es keine Koordinierung zwischen der ÖVP und der Novomatic AG gab, wonach diese bei einer CASAG Hauptversammlung im Sinne der ÖVP abstimmen sollte und dass die geplanten Änderungen am Glücksspielgesetz der Novomatic nicht geholfen hätten. Die ÖVP behauptet in ihrem Fraktionsbericht außerdem, dass die in der Anzeige vom 29. September 2020 geäußerten Sachverhalte zu einer Klage der Novomatic geführt hätten. Die Klage wurde jedoch bereits zwei Monate zuvor eingebracht.

Diese und andere faktenbefreite Behauptungen führten zu einer Klage des Satiremagazins „Die Tagespresse“ gegen ÖVP-Fraktionsführer Andreas Hanger beim Handelsgericht Wien wegen unlauteren Wettbewerbs, da Hanger in Wahrheit auch Satire betreibt, diese jedoch nicht entsprechend kennzeichnete. Das Ergebnis ist noch offen.

Zudem ist das als Quelle angegebene Dokument Nr. 68605 falsch zitiert. Die zitierte Stelle findet sich in diesem Dokument nämlich gar nicht.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 3.3., Seite 30, 3. Absatz

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

In dem mir übermittelten Auszug des Fraktionsberichts der ÖVP wird auf die u.a. gegen mich gerichtete Sachverhaltsdarstellung vom 29.09.2020 wegen des „*Verdachts des Amtsmissbrauchs, der Falschaussage und der Bestechlichkeit*“ Bezug genommen (ON 953).

Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Gegenstand der Sachverhaltsdarstellung ist ein angeblicher „Deal“ zwischen der Novomatic AG und der ÖVP, wonach die Novomatic AG bei der Hauptversammlung der CASAG im Juni 2018 im Sinne der ÖVP abstimmen solle, um im Gegenzug eine Änderung des Glücksspielgesetzes zu erreichen.

Wie im Fraktionsbericht der ÖVP zutreffend ausgeführt wird – und das möchte ich an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit unterstreichen – entbehrt diese Anzeige jeglicher Grundlage. Das Stimmverhalten der NOVOMATIC in der Hauptversammlung der CASAG war stets und ausschließlich strikt am Interesse der CASAG orientiert.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Kapitel 3.1., Seite 19 und 20, jeweils ganze Seite

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die ÖVP stellt in ihrem Fraktionsbericht auf S 19 f „*zentrale Fragen*“. Diese haben, auch was meine Person betrifft, eine suggestive Wirkung, die ich zurückweise.

In meiner Funktion als Generalsekretär der FPÖ war ich nicht mit der Finanzgebarung der Partei befasst. Vielmehr sieht die Bundesgeschäftsordnung folgendes vor: *„Wird (werden) über Vorschlag des Bundesparteiobmannes ein Generalsekretär (Generalsekretäre) gewählt, so ist dieser (sind diese) für die politische Koordination der Arbeiten aller hauptamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.“*

Darüber hinaus hat die Finanzgebarung erwähnter Vereine nichts mit der Finanzgebarung der FPÖ zu tun.

